# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946 Ausgegeben am 24. August 1946 43. Stück



**129.** Bundesgesetz: Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen
**130.** Verordnung: Verordnung zur Durchführung des § 7, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes.
**131.** Verordnung: Beamten-Überleitungsverordnung.


### 129. Bundesgesetz vom 13. Juni 1946 über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen, deren Einrichtungen den Vollzug von Freiheitsstrafen in Einzelhaft gestatten, werden zeitlich begrenzte Freiheitsstrafen in der Mindestdauer der nach Abrechnung der Untersuchungshaft verbleibenden Strafzeit von einem Jahr, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Einzelhaft vollzogen; der Strafgefangene wird in der Einzelhaft von anderen Gefangenen gesondert gehalten.

§ 2. Die Vollstreckung länger dauernder Freiheitsstrafen (§ 1) soll wenn möglich mit der Anhaltung des Strafgefangenen in Einzelhaft beginnen, falls der Verurteilte Besserung erwarten läßt. Die Anhaltung in Einzelhaft soll mindestens acht Monate, darf aber nicht länger als drei Jahre dauern. Der nach der Einzelhaft etwa erübrigende Rest der Freiheitsstrafe ist in Gemeinschaftshaft zu verbüßen.

§ 3. (1) Der Vollzug in Einzelhaft ist zu verfügen, wenn der Verurteilte Besserung erwarten läßt.

(2) Über die Anhaltung eines Verurteilten in Einzelhaft entscheidet der Vorsteher der Anstalt nach eingehender Prüfung des Falles. Bei der Entscheidung sind das Vorleben des Verurteilten, Art und Beweggrund der Tat, die Erziehung und die Charaktereigenschaften des Strafgefangenen und sein Bildungsgrad zu berücksichtigen. Wird die Anhaltung in Einzelhaft abgelehnt oder fühlt sich der Verurteilte durch die Anordnung der Einzelhaft beschwert, so kann er binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung deren Überprüfung durch die Strafvollzugsbehörde (§ 16 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung) verlangen. Die Entscheidung der Strafvollzugsbehörde ist unanfechtbar.

§ 4. Die Anhaltung in Einzelhaft findet nicht statt, wenn Antritt oder Fortsetzung der Einzelhaft wegen körperlicher Gebrechen des Strafgefangenen oder sonst zu besorgender Nachteile für seine leibliche oder geistige Gesundheit bedenklich erscheint.

§ 5. Die Anhaltung in Einzelhaft kann widerrufen werden, wenn die Führung des Gefangenen den Bestimmungen der Hausordnung zuwiderläuft oder wenn er seiner Arbeitspflicht nicht hinreichend nachkommt und eine förmliche Mahnung des Vorstehers der Anstalt erfolglos war oder wenn sich sonst nach dem Verhalten des Gefangenen seine Besserung nicht mehr erwarten läßt. Den Widerruf verfügt der Vorsteher der Anstalt; der Gefangene kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Verfügung deren Überprüfung durch die Strafvollzugsbehörde verlangen. Die Entscheidung der Strafvollzugsbehörde ist unanfechtbar.

§ 6. In der Einzelhaft wird der Gefangene zur Arbeit angehalten. Dabei wird auf seine Arbeitsfähigkeit, seine Berufsstellung und seine bisherige Beschäftigung Rücksicht genommen. Ist er arbeitsunfähig, so ist ihm Gelegenheit zu angemessener Beschäftigung zu geben. Ernste Bestrebungen des Gefangenen, sich durch Selbststudium in Sprachen oder sonst seinem Fortkommen dienlichen Wissensgebieten fortzubilden, sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 7. Den Strafgefangenen ist während der Einzelhaft ein regelmäßiger Unterricht zur Aneignung der Kenntnisse der Volksschule zu erteilen und, sofern sie diese bereits besitzen, Gelegenheit zur Weiterbildung zu gewähren.

§ 8. (1) Während der Einzelhaft soll jeder Strafgefangene täglich wenigstens zwei Besuche erhalten. Soweit diese Besuche nicht von seinen Angehörigen, den Seelsorgern, Lehrern, Werkmeistern, Ärzten oder den von der Behörde insbesondere hiezu ermächtigten Mitgliedern solcher Vereine, die sich die Obsorge oder Besserung von Strafgefangenen zum Zwecke setzen, gemacht werden, sind sie von den sonst zur Obhut in den

Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen bestellten Personen vorzunehmen.

(2) Besuche von Personen, die weder zu den Angestellten der Strafanstalt oder des gerichtlichen Gefängnisses gehören, noch die Oberaufsicht daselbst zu führen haben, noch sonst die Ermächtigung zum Eintritt im öffentlichen Interesse erhalten, können von dem Strafgefangenen abgelehnt werden und dürfen bei einem einzelnen Strafgefangenen niemals länger als eine halbe Stunde dauern.

§ 9. (1) Hat sich der Gefangene während der Strafzeit einwandfrei verhalten, so kann, wenn er mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht hatte und wenn eine etwa erfolgte Ausscheidung aus der Einzelhaft nicht auf mangelhafte Führung oder minderen Arbeitseifer zurückzuführen war, die Strafvollzugsbehörde auf Antrag des Vorstehers beschließen, daß dem Strafgefangenen die ganze in Einzelhaft zugebrachte Zeit begünstigt angerechnet wird, indem bei der Strafzeitberechnung zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage angerechnet werden.

(2) Den Antrag stellt der Vorsteher der Anstalt so rechtzeitig, daß der Gefangene zu dem sich nach der begünstigten Strafzeitberechnung ergebenden Strafende entlassen werden kann. Gegen die Entscheidung der Strafvollzugsbehörde steht dem Gefangenen die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für Justiz offen.

(3) Die begünstigte Berechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei dem Gottesdienste, in der Schule, bei der Arbeit oder bei Bewegung in freier Luft innerhalb der Gefängnisräume eine vollständige Absonderung des in Einzelhaft angehaltenen Strafgefangenen von den übrigen Gefangenen nicht bewerkstelligt werden konnte.

§ 10. Auf Personen, die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits verurteilt sind oder später nur wegen einer vor diesem Zeitpunkte verübten Handlung verurteilt werden, ist dieses Gesetz nur mit ihrer Zustimmung anzuwenden.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die als Strafverschärfung oder Disziplinarstrafe verhängte Einzelhaft keine Anwendung. Sie gelten ferner nicht für den Strafvollzug an Jugendlichen.

§ 12. Zur Mitwirkung bei Durchführung der vorstehenden Bestimmungen wird an dem Sitze des Gerichtshofes erster Instanz (Landes- oder Kreisgerichtes) eine ständige Strafvollzugskommission bestellt. Sie überwacht die gesetzmäßige Durchführung der Bestimmungen über die Einzelhaft und veranlaßt die Beseitigung festgestellter Unzukömmlichkeiten. Zu diesem Behufe hat sie mindestens einmal in jedem Monat das Gefängnis zu besuchen, Wünsche und Beschwerden der Gefangenen entgegenzunehmen und darüber zu beschließen, soweit nicht die Strafvollzugsbehörde zur Entscheidung nach diesem Gesetz berufen ist, oder sonst in begründeten Fällen in geeigneter Weise Abhilfe zu veranlassen.

§ 13. Die Beschlüsse der Strafvollzugskommission können vom Bundesministerium für Justiz überprüft und abgeändert werden, wenn es der Gefangene, ein Mitglied der Strafvollzugskommission oder der Vorsteher der Strafanstalt oder des gerichtlichen Gefängnisses begehrt.

§ 14. (1) Die Kommission besteht aus dem Hauskommissär (dem mit der Aufsicht betrauten Rat des Gerichtshofes) als Vorsitzenden, zwei Beamten der Anstalt oder des Gefängnisses, aus vier nicht im Staats-(Bundes-, Landes-)dienste stehenden Vertrauenspersonen und aus einem Protokollführer.

(2) Der in die Kommission zu berufende Rat des Gerichtshofes ist vom Vorsteher des Gerichtshofes zu bestellen, der auch für Fälle der Verhinderung des der Kommission zugewiesenen Rates einen Stellvertreter zu bestimmen hat. Die Beamten der Strafanstalt und des Gefängnisses bestimmt das Bundesministerium für Justiz. Diese Bestellungen erfolgen bei Beginn eines jeden Jahres für dessen Dauer.

(3) Die vier Vertrauenspersonen und deren Ersatzmänner werden vom Bundesminister für Justiz auf die Dauer von drei Jahren ernannt und sind durch den Vorsteher des Gerichtshofes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Gelöbnisses zu verpflichten. Zum Zwecke der Bestellung holt das Bundesministerium für Justiz von den Landeshauptmannschaften (Magistrat der Stadt Wien) Vorschläge ein.

§ 15. (1) Die Kommission kann zu ihren Sitzungen den Seelsorger, Arzt, Lehrer und Werkmeister des Strafgefangenen mit beratender Stimme beiziehen.

(2) Die Kommission faßt ihre Beschlüsse stets nach Anhörung des Vorstehers der Strafanstalt und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Strafgefangenen nach Anhörung des Leiters des Gefängnisses.

§ 16. (1) Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter und mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) In den Sitzungsprotokollen sind die Namen der anwesenden Stimmführer, deren Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse nebst einer kurzen Anführung der Gründe zu verzeichnen.

§ 17. Den Vertrauenspersonen gebührt eine Entschädigung von 10 S für den Tag der Amtshandlung, und wenn sie sich zum Behufe ihrer Amtsverrichtung mehr als 4 km von ihrem Wohnsitz entfernen müssen, eine Vergütung der Fahrgelegenheit.

§ 18. Durch Verordnung können nähere Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen werden. Insbesondere ist zu bestimmen, in welchen Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen Freiheitsstrafen in Einzelhaft nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes verbüßt werden können.

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner

Figl Gerö

## 130. Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juli 1946 zur Durchführung des § 7, Abs. (2), des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134 (Beamten-Überleitungsgesetz).

Auf Grund des § 7, Abs. (2), des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134 (Beamten-Überleitungsgesetz), wird verordnet:

§ 1. Bei der Besetzung der Dienstposten der nach § 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes neu gebildeten Personalstände finden die für die Erlangung der Dienstposten der einzelnen Dienstzweige festgesetzten besonderen Erfordernisse (besonderen Anstellungserfordernisse) Anwendung, soweit im nachstehenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2. Für die Erbringung eines besonderen Anstellungserfordernisses kann vom zuständigen Bundesministerium Aufschub gewährt werden, wenn der Bewerber das Erfordernis wegen Maßregelung, Kriegsdienst, geänderter Verhältnisse u. dgl. zunächst nicht zu erbringen vermag, sofern dieser Umstand auf die Verhältnisse vor der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zurückzuführen ist. Für die nachträgliche Erbringung ist eine angemessene Frist festzusetzen.

§ 3. (1) Das Anstellungserfordernis wird durch einen Studiengang, eine Prüfung oder eine Praxis, die ein Bewerber in der Zeit vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 abgelegt oder zurückgelegt hat, ersetzt, wenn das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt feststellt, daß der Studiengang, die Prüfung oder die Praxis vollen Ersatz für das besondere Anstellungserfordernis bietet.

(2) Bieten der Studiengang, die Prüfung oder die Praxis keinen vollen Ersatz für das besondere Anstellungserfordernis, so kann vom zuständigen Bundesministerium die Ablegung einer entsprechenden Ergänzungsprüfung binnen einer angemessenen Frist bewilligt werden.

§ 4. Die Fristen nach den §§ 2 und 3 sind so zu bemessen, daß innerhalb derselben die Bewältigung des Prüfungsstoffes möglich ist.

§ 5. Vom Mangel eines besonderen Anstellungserfordernisses kann unter Anwendung der Bestimmungen des § 5 der Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1927, betreffend die Festsetzung von Erfordernissen für die Erlangung von Dienstposten der allgemeinen Verwaltung, B. G. Bl. Nr. 87, Nachsicht gewährt werden.

§ 6. Auf Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte findet diese Verordnung keine Anwendung.

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Heinl Frenzel
Krauland Übeleis Altmann Gruber Weinberger

## 131. Verordnung der Bundesregierung vom 9. Juli 1946, womit österreichische Vorschriften über die Regelung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses aufgehoben werden (Beamten-Überleitungsverordnung).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (Beamten-Überleitungsgesetz) wird verordnet:

§ 1. Von den österreichischen Vorschriften zur Regelung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, die am 13. März 1938 in Geltung standen, treten nicht wieder in Kraft:

1. das Bundesgesetz vom 7. September 1928, B. G. Bl. Nr. 319, über die Gewährung einer Sonderzahlung an die Bundesangestellten und die Pensionsparteien des Bundes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 436 (3. Gehaltsgesetznovelle);

2. das Bundesgesetz vom 18. August 1932, B. G. Bl. Nr. 247, über die Beurlaubung von öffentlich-rechtlichen Angestellten gegen Wartegeld, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933, B. G. Bl. Nr. 556, und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1934, B. G. Bl. II Nr. 460;

3. alle Bestimmungen, ausgenommen die §§ 14 bis 18, 20 und 22 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. April 1933, B. G. Bl. Nr. 122, betreffend weitere Maßnahmen zur Abtragung des Abganges im Haushalte der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" zwecks Hintanhaltung wirtschaftlicher Schädigung (Bundesbahnbudgetsanierungsverordnung), in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 223/1937, mit dem einzelne Bestimmungen des Bundesbahnsanierungsgesetzes und der Bundesbahnbudgetsanierungsverordnung abgeändert werden;

4. alle Bestimmungen außer § 8, Abs. (3), der Verordnung der Bundesregierung vom 10. Mai 1933, B. G. Bl. Nr. 173, über besondere Maßnahmen, betreffend die öffentlich-rechtlichen Bundesangestellten, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 239 von 1936;

5. alle Bestimmungen außer § 9, Abs. (1), und § 10 der Verordnung der Bundesregierung vom 21. Juni 1933, B. G. Bl. Nr. 265, über die Aufnahme von Aspiranten in den Bundesdienst und über den Vorbereitungsdienst der Bundesbeamten;

6. die Verordnung der Bundesregierung vom 23. Juni 1933, B. G. Bl. Nr. 266, betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1923, B. G. Bl. Nr. 407, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen" (Bundesbahngesetz);

7. die Verordnung der Bundesregierung vom 1. September 1933, B. G. Bl. Nr. 407, über die Errichtung von Personalvertretungen der Post- und Telegraphenbediensteten (Post- und Telegraphen-Personalvertretungsvorschrift — P.T.P.V.V.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Juli 1934, B. G. Bl. II Nr. 207;

8. die Verordnung der Bundesregierung vom 30. September 1933, B. G. Bl. Nr. 453, betreffend den Vorgang bei Verminderung des Personalstandes der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen";

9. die Verordnung der Bundesregierung vom 12. Oktober 1933, B. G. Bl. Nr. 475, über die Versetzung von Bediensteten der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" in den zeitlichen Ruhestand und über besondere, diese Bediensteten betreffende Maßnahmen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1934, B. G. Bl. II Nr. 427, ferner das Bundesgesetz B. G. Bl. Nr. 116/1936, betreffend die Wiederinkraftsetzung von Bestimmungen über die Versetzung von Bediensteten der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" in den zeitlichen Ruhestand und von besonderen, diese Bediensteten betreffenden Maßnahmen, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 455/1936 und des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 453/1937;

10. die Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1933, B. G. Bl. Nr. 536, betreffend Uniformen für Bundesbeamte, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung, B. G. Bl. Nr. 209/1935;

11. die Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933, B. G. Bl. Nr. 545, über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Bundesdienste und andere dienstrechtliche Maßnahmen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1934, B. G. Bl. II Nr. 96;

12. die Artikel I und IV der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933, B. G. Bl. Nr. 556, mit der einige dienstrechtliche Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Angestellte abgeändert oder ergänzt werden;

13. die Verordnung der Bundesregierung vom 23. Februar 1934, B. G. Bl. I Nr. 121, mit der das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) abgeändert wird, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1934, B. G. Bl. II Nr. 468;

14. die Verordnung vom 21. Dezember 1933, B. G. Bl. Nr. 592, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Eisenbahner-Unfallversicherung;

15. die Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934, B. G. Bl. I Nr. 52, über Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 9. März 1934, B. G. Bl. I Nr. 162, und der Bundesgesetze vom 15. Juni 1934, B. G. Bl. II Nr. 74, vom 20. Dezember 1934, B. G. Bl. II Nr. 462, B. G. Bl. Nr. 519/1935, B. G. Bl. Nr. 239/1936, B. G. Bl. Nr. 456/1936 und B. G. Bl. Nr. 283/1937;

16. die Verordnung der Bundesregierung vom 23. Februar 1934, B. G. Bl. I Nr. 120, über die Dienstenthebung öffentlicher Bediensteter, in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Juni 1934, B. G. Bl. II Nr. 74, vom 20. Dezember 1934, B. G. Bl. II Nr. 462, B. G. Bl. Nr. 519/1935, B. G. Bl. Nr. 456/1936 und B. G. Bl. Nr. 283/1937;

17. die Verordnung der Bundesregierung vom 12. März 1934, B. G. Bl. I Nr. 163, mit der das Gesetz vom 28. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik) abgeändert wird, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1934, B. G. Bl. II Nr. 468;

18. das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 313, über die Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung, in der Fassung des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 463/1936, mit dem bundesdienstrechtliche Vorschriften abgeändert wurden;

19. das Bundesgesetz B. G. Bl. Nr. 233/1935, über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme im öffentlichen Dienst sowie die hiezu ergangene Durchführungsverordnung B. G. Bl. Nr. 499/1935;

20. das Bundesgesetz B. G. Bl. Nr. 425/1935, mit welchem die Geltungsdauer von Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichtes im Haushalte der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" auf die Jahre 1936 und 1937 erstreckt wird und das Bundesgesetz B. G. Bl. Nr. 394/1937, mit dem die Geltungsdauer von Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichtes im Haushalte der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" auf die Jahre 1938 und 1939 erstreckt wird.

§ 2. Die Vorschriften, welche durch die im § 1 aufgezählten Vorschriften aufgehoben oder abgeändert worden sind, gelten in ihrer ursprünglichen Fassung.

§ 3. Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom Tage des Wirksamwerdens des Beamten-Überleitungsgesetzes in Kraft.

**Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes**
**Maisel Zimmermann Kraus Heinl Frenzel**
**Krauland Übeleis Altmann Gruber Weinberger**

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.